



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 176/2024/2025

Spiel: FC Bayern München – Eintracht Frankfurt

Datum: 23.02.2025

11.03.2025 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 11.03.2025 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die Eintracht Frankfurt Fußball AG wird wegen eines verspäteten Antretens zu einem Spiel der Lizenzligen gemäß § 7 Nr. 1. b) DFB-Rechts- und Verfahrensordnung i. V. m. § 14a DFL-Spielordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 20.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Eintracht Frankfurt Fußball AG.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

Eintracht Frankfurt Fußball AG

06.03.2025

Per E-Mail

Verspäteter Beginn des Bundesliga-Meisterschaftsspiels zwischen FC Bayern München AG und der Eintracht Frankfurt Fußball AG am 23.02.2025 in München

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

3. Die Eintracht Frankfurt Fußball AG wird wegen eines verspäteten Antretens zu einem Spiel der Lizenzligen gemäß § 7 Nr. 1. b) DFB-Rechts- und Verfahrensordnung i. V. m. § 14a DFL-Spielordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 20.000,- Euro belegt.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt die Eintracht Frankfurt Fußball AG.

Der Antrag stützt sich auf die Eintragungen im Spielbericht sowie die schriftliche Stellungnahme der Eintracht Frankfurt Fußball AG.

Ergänzende Begründung:

Der Anpfiff des o.g. Spiels konnte gemäß den Eintragungen im Spielbericht erst mit einer Verzögerung von 0:42 Minuten erfolgen. Der verspätete Spielbeginn entstand dadurch, dass zum einen die Ausrüstungskontrolle der Frankfurter Spieler erst mit einer Verzögerung von 0:49 Minuten abgeschlossen werden konnte und es eine Verzögerung beim Aufstellen der Spieler vor dem Einlaufen gab.

Das o.g. schuldhaft verspätete Antreten zu dem Spiel stellt einen Verstoß gegen § 7 Nr. 1.b) DFB-Rechts- und Verfahrensordnung i. V. m. § 14a DFL-Spielordnung dar.

Auf Anregung der Mitgliederversammlung der DFL vom 03.03.2023 sollen zeitliche Verzögerungen des Anpiffs eines Spiels der Bundesliga oder 2. Bundesliga gemäß der nachstehenden Tabelle, die der DFB-Kontrollausschuss übernommen hat, sanktioniert werden.

	Sanktion für Clubs der Bundesliga	Sanktion für Clubs der 2. Bundesliga
	Verzögerung von	Verzögerung
	Verzögerung	Verzögerung von
		Verzögerung



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

	30 bis 120 Sek.	über 120 Sek.	30 bis 120 Sek.	über 120 Sek.
1. Verstoß	Ermahnung	€ 10.000	Ermahnung	€ 5.000
2. Verstoß	Ermahnung	€ 20.000	Ermahnung	€ 10.000
3. Verstoß	€ 15.000	€ 30.000	€ 7.500	€ 15.000
4. Verstoß	€ 20.000	€ 40.000	€ 10.000	€ 20.000
5. Verstoß	€ 25.000	€ 50.000	€ 15.000	€ 25.000
6. Verstoß	€ 30.000	€ 60.000	€ 20.000	€ 30.000
7. Verstoß	€ 35.000	€ 70.000	€ 25.000	€ 35.000
8. Verstoß	€ 40.000	€ 80.000	€ 30.000	€ 40.000
(usw.)				

Daher wird in dem vorliegenden Fall (4. Verstoß) gemäß der vorstehenden Tabelle eine Geldstrafe i.H.v. 20.000,- Euro beantragt.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 14.03.2025, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –